

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

vom 03. Mai 2021

**Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 10 Jahre) | 80,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 25 Jahre) | 330,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 30 Jahre) | 330,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhefrist 30 Jahre) | 660,00 € |
| d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre) | 690,00 € |
| e) Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre) | 505,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.495,00 € |
| b) Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre) | 1.495,00 € |
| c) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.195,00 € |
| d) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber | 445,00 € |
| e) Blumenwiese Erdbestattung Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre) | 2.100,00 € |
| f) Blumenwiese Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal | 1.735,00 € |

(Ruhefrist 30 Jahre)		
g) Gemeinschaftsfeld Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)		1.400,00 €
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		800,00 €
b) Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)		800,00 €
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		670,00 €
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		26,67 €
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr		20,00 €
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		22,33 €
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungsrecht 30 Jahre)		1.595,00 €
b) Rasen Erdbestattung je Grab Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre)		1.595,00 €
c) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		1.295,00 €
d) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr		53,17 €
e) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr		39,87 €
f) Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		43,17 €
g) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber		445,00 €
h) Urnengrabstätte im Memorianfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)		1.770,00 €
i) Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memorianfeld je Grab und Jahr		59,00 €
j) Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memorianfeld		460,00 €
k) Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab (Nut- zungszeit 30 Jahre)		1.226,00 €
l) Verlängerungsgebühr Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeiset- zungen je Grab und Jahr		40,87 €

m)	Liegendes Grabmal Gemeinschaftsfeld rund aus Multicolor	180,00 €
n)	Grab im Gemeinschaftsfeld „Urnen an Waldesrand“ je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.330,00 €
o)	Verlängerungsgebühr Grab „Urnen am Waldesrand“ je Grab und Jahr	44,33 €
p)	Grabbeschilderung an Stele „Urne am Waldesrand“ je Platte	280,00 €
q)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.330,00 €
r)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Jahr	111,00 €
s)	Grabplatte an Stele im Partnergrab je Beisetzung	180,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00 €
c)	Keramikplatte für Baumgrab	90,00 €
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	180,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 13,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	515,00 €
d)	Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	99,00 €
e)	Urnenbeisetzung	355,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	109,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	230,00 €
c)	Ausschmückung der Friedhofskapelle	69,00 €
d)	Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	122,00 €
e)	Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	21,50 €
f)	Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung	65,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	213,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.288,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	745,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	128,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	773,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	390,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	515,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	355,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	67,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
(4) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00 €
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	70,00 €
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. September 2020 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03. Mai 2021

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS